



Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung Landesverband Nordrhein-Westfalen

§ 1 Name

Der Verband führt als Landesverband im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen den Namen „Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Landesverband Nordrhein-Westfalen“. Die Abkürzung lautet „GdV NRW“.

§ 2 Zweck

- (1) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung –Landesverband NRW – bezweckt die Vertretung und Förderung der berufspolitischen, berufsrechtlichen, berufssachlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der Landesverband steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Eine wirtschaftliche, parteipolitische oder konfessionelle Tätigkeit übt er nicht aus.
- (4) Die Gewerkschaft der Sozialverwaltung verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Engagierte Interessenvertretung der Mitglieder,
 - b) Aktive Mitwirkung in Personal- und Schwerbehindertenvertretungen,
 - c) Bündelung der sozial- und familienpolitischen Leistungen,
 - d) Einflussnahme auf die Gestaltung der Sozial- und Familiengesetzgebung,
 - e) Erhalt und Fortentwicklung des Sachverstandes und der beruflichen Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder,
 - f) Zusammenarbeit mit Sozial- und Familienverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft des Landesverbandes

- 1) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Gewerkschaft der Sozialverwaltung im DBB Beamtenbund und Tarifunion im Sinne dessen Satzung.
- 2) Der Landesverband ist als Fachgewerkschaft Mitglied im DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion im Sinne dessen Satzung

§ 4 Sitz

Sitz des Landesverbandes ist der Wohnsitz der/des jeweiligen Landesvorsitzenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Landesverbandes können alle Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte der Kreise und kreisfreien Städte, der Landschaftsverbände, der Bezirksregierungen, der Ministerien, der Bundesbehörden, sowie der Behörden und Einrichtungen des Landes NRW werden. Gleiches gilt für die Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und ehemaligen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene.
- 2) Mitglieder können ferner andere Personen werden, die den Landesverband in seinen Zielen unterstützen.

§ 6 Aufnahme

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- 2) Der Beitritt ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen, welcher den Beitritt bestätigt.
- 3) Über die Ablehnung eines Beitrittes entscheidet der Landesvorstand.

§ 7 Beendigung

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Ein Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwider handelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen von Verbandsorganen nicht Folge leistet. Ein Antrag auf Ausschluss ist beim Landesvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Absicht des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied vom Landesvorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe zur Stellungnahme binnen eines Monats mitzuteilen.
- 4) Tritt ein Mitglied einer anderen Gewerkschaft bei, so erlischt vom gleichen Zeitpunkt an die Mitgliedschaft im Landesverband der GdV. Davon ist die Mitgliedschaft im BDR (Bund der Ruhestandsbeamten) ausgenommen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

- 5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Landesverband. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat insbesondere keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Zur Deckung der dem Landesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten sowie der Abgaben an die Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Bundesverband – und den DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, am Beitragseinzugsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesvorstand,
2. der Landesgewerkschaftstag,
3. die Jahreshauptversammlung.

§ 10 Zusammensetzung der Organe

1) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) der/dem Landesvorsitzenden,
- b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- c) der/dem Landesschatzmeisterin/ Landesschatzmeister,
- d) einer/einem stellvertretenden Landesschatzmeisterin/ Landesschatzmeister,
- e) einer/einem Beisitzerin/Beisitzer für den Bereich Tarifpolitik,
- f) einer/einen Beisitzerin/Beisitzer für den Bereich Beamtenpolitik,
- g) einer/einem Beisitzerin/Beisitzer für den Bereich Frauenpolitik/Gleichstellungsfragen,
- h) einer/einem Beisitzerin/Beisitzer für den Bereich Jugendpolitik,
- i) einer/einen Beisitzerin/Beisitzer für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit/ Homepage.

Er bestimmt mit einfacher Mehrheit eine Landesgeschäftsführerin/einen Landesgeschäftsführer.

Die Geschäfte werden von a) – d) und der Landesgeschäftsführerin/ dem Landesgeschäftsführer durchgeführt. Der Vorsitzende übernimmt die Rechtsschutzaufgaben.

- 2) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus dem Landesvorstand und den Mitgliedern.
- 3) Die Jahreshauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Landesverbandes.

§ 11 Wahl des Landesvorstandes

- 1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden der/des Landesvorsitzenden aus dem Amt erfolgt innerhalb von zwölf Monaten ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag zur Nachwahl der/des Landesvorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Landesgewerkschaftstag.
Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des stellvertretenden Landesvorsitzenden aus dem Amt wird die Nachfolge bis zum nächsten ordentlichen Landesgewerkschaftstag innerhalb des Landesvorstandes geregelt.

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

- 1) Der Landesvorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgaben des Landesverbandes zu erfüllen sind.
- 2) Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Verbandsarbeiten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die/der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung wird der Verband durch einen der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten.
Für die Kassengeschäfte und die Kassenabschlüsse zeichnet die Landesschatzmeisterin/ der Landesschatzmeister verantwortlich.
Im Falle der Verhinderung, übernimmt die/der stellvertretende Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister die Kassengeschäfte.
- 4) Der Landesvorstand soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Er wird von der/dem Landesvorsitzenden mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge, die spätestens eine Woche vor der Tagung eingehen, sind unter vorheriger Bekanntgabe zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder muss der Landesvorstand einberufen werden. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Landesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzuleiten.
- 5) Mitglieder des Landesvorstandes erhalten bei Bedarf eine

Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und die Dauer der Zahlung bestimmt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

- 6) Der Landesvorstand kann Aufgaben an externe natürliche oder juristische Personen übertragen.

§ 13 Einberufung des Landesgewerkschaftstages

Der Landesgewerkschaftstag ist mindestens alle fünf Jahre einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder muss ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag einberufen werden. § 11 Abs. 2 Landessatzung bleibt unberührt.

§ 14 Aufgaben des Landesgewerkschaftstages

- 1) Dem Landesgewerkschaftstag obliegen:
 - Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Landesvorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 - Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes,
 - Wahl des Landesvorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
 - Diskussion und Entscheidung über eingebrachte Anträge,
 - Diskussion und Entscheidung über beantragte Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über Ort und Termin des nächsten ordentlichen Landesgewerkschaftstages,
 - Wahl der Delegierten zur Entsendung zum Bundesdelegiertentag,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Vermögens.
- 2) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/des Landesvorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen dem Landesvorstand nicht angehören; sie sind nur gegenüber dem Landesgewerkschaftstag verantwortlich. Ihnen obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte und Beachtung der Satzung und einschlägiger Verbandsbeschlüsse.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung soll einmal jährlich vom Landesvorstand einberufen werden, soweit nicht ein Landesgewerkschaftstag stattfindet, der in diesem Jahr die Aufgaben der Jahreshauptversammlung

wahrnimmt. Eine jährliche Jahreshauptversammlung ist entbehrlich, wenn keine Anträge vorliegen oder Entscheidungen getroffen werden müssen. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Für die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich.

Es müssen aufgrund der Beschlussfähigkeit mindestens 20 Mitglieder anwesend sein.

- 2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Landesvorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Organe

- 1) Die Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gegeben.
- 2) Die Beschlussfähigkeit des Landesgewerkschaftstages ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern gegeben.
- 3) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern gegeben.

§ 18 Stimmabgabe in den Organen

- 1) Alle Mitglieder der einzelnen Verbandsorgane haben bei Abstimmungen eine Stimme.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3) Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesgewerkschaftstages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung der Mehrheit zu berücksichtigen.

§ 19 Wahlen durch den Landesgewerkschaftstag

- 1) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, den der Landesgewerkschaftstag aus seiner Mitte bestimmt. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss einzureichen.
- 3) Das Stimmrecht regelt der § 18 Abs. 1 der Landessatzung. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in Einzelwahl.

- 4) Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 5) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahl erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- 6) Das Ergebnis der Wahlen ist in die Niederschrift über die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages aufzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterzeichnet die Niederschrift.

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung des Vermögens können nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag erfolgen.
- 2) Die Einberufung erfolgt auf Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder.
- 3) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Landesgewerkschaftstag am 11.03.2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die am 22.03.2012 beschlossene Satzung